



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim bittet Sie um Beachtung, dass bei Veranstaltungen mit Festzelt- und/oder Schaustellerbetrieb, bei denen Trinkwasser mittels Zuleitungen (Schlauchsysteme) bereitgestellt wird, hinsichtlich des Festsetzungsbescheids gemäß der §§ 3, 4 und 8 der Trinkwasserverordnung in der derzeit gültigen Fassung, folgende Auflagen von den Städten/Gemeinden in den Bescheid aufzunehmen sind:

1. Vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. mit Fertigstellung der Installation sind die Trinkwasserzuleitungen an folgenden Punkten mikrobiologisch zu beproben:

- Übergabepunkt von der öffentlichen Wasserversorgung (Standrohre, Hydranten)
- Endständige Wasserzapfstellen im Festzelt bzw. endständige Wasserzapfstellen bei allen Trinkwasserabnehmern, die Trinkwasser für die Zubereitung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln benötigen.

Die Beprobung muss durch ein akkreditiertes Labor erfolgen. [Bayerische Landesliste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen \(bayern.de\)](http://www.bayern.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche_untersuchungsstellen)

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- E. Coli
- Coliforme Keime
- Enterokokken
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C

Die Probenahme ist so zu terminieren, dass bei einem zu beanstandenden Befundergebnis entsprechende Maßnahmen (Desinfektion sowie Kontrollproben) durchgeführt werden können.

**Die Beprobungen werden nicht vom Gesundheitsamt durchgeführt.
Die Organisation und Überwachung der Beprobung obliegt dem Veranstalter und ist entsprechend zu dokumentieren.**

Im Zuge von stichprobenartigen Kontrollen durch das Gesundheitsamt werden bei diesbezüglichen Versäumnissen Ordnungswidrigkeiten nach gültiger Trinkwasserverordnung ausgesprochen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt Rosenheim unter der E-Mail-Adresse trinkwasser@lra-rosenheim.de nach Bekanntwerden zu übermitteln.



2. Für Lebensmittelstände sind ausschließlich Schlauchleitungen gemäß der KTW-Empfehlung und dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 zu verwenden.

3. Um einen Wasserrückfluss von den jeweiligen Trinkwasserabnehmern in das öffentliche Trinkwassernetz zu verhindern, ist ein Systemtrenner (nach DVGW Arbeitsblatt 408) an der Übergabestelle einzubauen.

4. Es ist eine Beschilderung an jedem Abgabepunkt (Systemtrenner) durch den jeweiligen Nutzer anzubringen. Darauf muss der Name mit dem zugehörigen Schaustellbetrieb verzeichnet sein.

Weiteres kann dem [Informationblatt twin Nr. 15 zur Trinkwasserinstallation](#) des DVGW entnommen werden.

Gesundheitsamt Rosenheim